

## Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege in Zeiten von Corona

### - für Tagespflegepersonen (TPP) -

Bundestag und Bundesrat haben das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde entsprechend geändert. Das Gesetz tritt am Freitag, den 23. April 2021 in Kraft und sieht Schließungen von Tagespflegestellen ab einer Inzidenz von 165 vor.

Im Hinblick darauf haben wir nachfolgend die wichtigsten Veränderungen in Form eines Fragenkatalogs zusammengestellt:

### **Inzidenzwertabhängige Öffnungen ab 14.05.2021**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen hat am 13.05.2021 die an fünf Werktagen aufeinanderfolgende Unterschreitung der Inzidenz unter 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner festgestellt. Zudem hat es mit dem 14.05.2021 den Tag benannt, an dem die Beschränkungen des § 28b Abs. 3 IfSG außer Kraft treten. Die Notbetreuung endet daher mit Ablauf des 13.05.2021.

#### **Was bedeutet das konkret?**

Die Zeit vom 14.05.2021 bis zum 31.05.2021 wird als Übergangszeit zur Organisation und ggf. Neuplanung der Tagespflege eingeräumt. In diesem Zeitraum gilt:

Für Kinder die nicht betreut werden, weil

- 1.) die Tagesmutter nicht betreuungsbereit ist oder
- 2.) das Kind nicht betreuungsbereit ist,

erhalten Tagespflegepersonen ihre Geldleistung in Höhe von 80% noch bis längstens 31.05.2021. Ab dem 01.06.2021 werden nur tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vergütet.

#### **Wie ist zu verfahren, nachdem wieder geöffnet wurde? Müssen Unterlagen zur Notbetreuung eingereicht werden?**

Ja, die erforderlichen Informationen zur stattgefundenen Notbetreuung sind von den Eltern durch eine [Abfrage](#) einzureichen. Die Abfrage finden Sie [hier](#).

Die Abfrage wird zugleich für die Erstattung des Kostenbeitrags an die Eltern verwendet, wenn keine Notbetreuung erfolgt ist. D.h., sie ist sowohl von Eltern auszufüllen, die Notbetreuung in

Anspruch genommen haben als auch von Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten, dennoch den Kostenbeitrag gezahlt haben und nun eine Erstattung des gezahlten Kostenbeitrags wünschen.

### **Die Betreuung soll mit einem geänderten Umfang als vor der Schließung wieder beginnen. Was ist zu beachten?**

Dies ist der WJH per [Betreuungszeitenblatt](#) mitzuteilen. Der ursprüngliche Bescheid bleibt im Übrigen bestehen. Geändert wird nur der Betreuungsumfang.

## **Inzidenzwertabhängige Schließungen ab 26.04.2021**

### **Wann werden die Tagespflegestellen geschlossen?**

Hat das zuständige Gesundheitsamt im Landkreis eine seit drei Tagen in Folge bestehende (Sieben-Tage-)Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner festgestellt und bekannt gemacht, ist nur noch eine Notbetreuung zulässig.

Die Feststellungen, Bekanntmachungen sowie Verfügungen des Landkreises finden Sie [hier](#).

Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen hat am Freitag, den 23.04.2021 eine Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit mehr als drei Tagen in Folge festgestellt. Damit gelten die Regelungen des IfSG ab Samstag, den 24.04.2021 im Landkreis Esslingen. Dadurch ist nur noch eine Notbetreuung zulässig.

### **Welche Kriterien gelten für die Notbetreuung? Wann darf diese in Anspruch genommen werden?**

Zwischenzeitlich hat das Kultusministerium die [Zugangskriterien zur Notbetreuung definiert](#). Diese sind wie folgt:

Die Notbetreuung findet unter den bekannten und etablierten Kriterien statt, siehe [Orientierungshilfe zur Notbetreuung](#). Anspruch auf Notbetreuung haben demnach Kinder und Jugendliche

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind (das kann auch im Home-Office der Fall sein) oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der bisher jeweils besuchten Einrichtung durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.



### **Wie wirkt sich die Schließung auf die laufende Geldleistung aus?**

Die landesweiten Empfehlungen sehen eine Auszahlung von 80% frühestens ab dem 01. Mai 2021 vor, falls und solange ein Kind aufgrund einer durch die gesetzlichen Regelungen bedingten Schließungen nicht an der Betreuung teilnimmt, also auch keine Notbetreuung erhält.

Für den Monat April ist die Gewährung der laufenden Geldleistung in Höhe von 100%, unabhängig von einer möglichen Schließung im Zeitraum 23.04.21 bis einschließlich 30.04.21, vorgesehen.

### **Wie wirkt sich dies auf weitere Zahlungen ab Mai aus?**

Für den Mai werden zunächst 100% der Geldleistung ausbezahlt. Verrechnungen von Überzahlung von 20% erfolgen erst zu einem späteren Zeitpunkt. Dieses Vorgehen ist bereits aus der Schließung Dezember 2020 bis Februar 2021 bekannt.

### **Muss die Notbetreuung gemeldet werden?**

Nein, eine Meldung an die WJH ist zur Zeit nicht erforderlich. Die relevanten Daten zur Notbetreuung werden im Nachhinein in bekannter Form (Abfrage) abgefragt. Hierzu wird es zur gegebenen Zeit weitere Informationen geben.

### **Sind Eingewöhnungen während des Zeitraums der Schließung möglich?**

Ja, sofern die Eingewöhnung in Vorbereitung auf eine im Anschluss beginnende Notbetreuung erfolgt.

### **Kann ein Kind, das bisher ergänzend (bspw. nach der Schule, nach dem Kindergarten) in Tagespflege betreut worden ist, den ganzen Tag in Tagespflege im Rahmen der Notbetreuung betreut werden?**

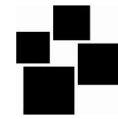
Nein, die Notbetreuung soll grundsätzlich so ausgestaltet sein, wie die reguläre Betreuung. Wurde das Kind bspw. vormittags im Kindergarten und nachmittags in Tagespflege betreut, so ist die Notbetreuung ebenfalls so auszugestalten.

### **Wie ist zu verfahren, wenn der Stundenumfang in der Notbetreuung erhöht werden muss?**

Dies ist der WJH per [Betreuungszeitenblatt](#) mitzuteilen.

### **Was passiert, wenn ich die Notbetreuung nicht durchführen kann, obwohl die Eltern Anspruch darauf haben?**

Dies ist der WJH unverzüglich schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen. Die Gründe, die dazu führen, dass die Notbetreuung nicht durchgeführt werden kann, sind ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Alle weiteren Entscheidungen, auch zur laufenden Geldleistung, werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände getroffen.



### **Gilt die Vertretungsregelung?**

Die Vertretungsregelung findet im Rahmen der Notbetreuung keine Anwendung.

### **Ich führe Notbetreuung durch. Was passiert, wenn das Kind krank wird bzw. Urlaub hat? Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**

Die Regelung zur Abwesenheit des Kindes wurde in den Jahren 2020 und 2021 von maximal 4 Wochen auf maximal 6 Wochen im Bewilligungszeitraum (je nach individuellen Betreuungstagen des Kindes) erhöht. Die Geldleistung wird für diesen begrenzten Zeitraum nicht auf 80 % reduziert.

### **Erhalte ich eine Abwesenheitsmitteilung?**

Ja, aber nur wenn der oben genannte Zeitraum bereits ausgeschöpft ist.

### **Ich führe Notbetreuung durch. Was passiert, wenn ich aufgrund von Krankheit/Urlaub ausfalle? Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**

Die aktuellen landesweiten Empfehlungen sehen vor, dass nicht weniger als 80 % der sonst fälligen Geldleistung des Monats an die TPP gewährt werden, sofern keine Betreuung stattfindet. Dabei wird eindeutig auf die Geldleistung des Monats Bezug genommen.

Dies bedeutet: Sofern die Abwesenheit durch die TPP ausgelöst wird, ist die Geldleistung um die Abwesenheit der TPP zu kürzen. Da die Geldleistung in der Regel im Voraus und im Umfang der Notbetreuung gezahlt wurde, müssen die nicht stattgefundenen Stunden rausgerechnet und abgezogen werden. Die nicht stattgefundenen Notbetreuungsstunden werden mit 6,50 € pro Stunde von der Geldleistung abgezogen. Die Geldleistung darf jedoch 80 % des Monats nicht unterschreiten. (Es werden nicht 80% der Notbetreuungsstunden abgezogen. Dies ist nicht in den landesweiten Empfehlungen vorgesehen.)

#### Beispiel:

Hinweis: Dieses Beispiel dient nur der Nachvollziehbarkeit der Regelungen. Jedem Einzelfall liegt stets eine individuelle Berechnung zugrunde, so dass bei anderen Voraussetzungen andere Ergebnisse auftreten können.

Eine TPP führt Notbetreuung im Umfang 25 Stunden/Woche an 5 Tagen á 5 Stunden durch. Der Betreuungsumfang hat sich vor und während der Notbetreuung nicht geändert.

Die Geldleistung eines Monats Notbetreuung in diesem Umfang beträgt 700,00 €. Die TPP hat in einem weiteren Monat, in dem Notbetreuung erfolgt, 3 Wochen Urlaub.



Zunächst sind 75 Stunden á 6,50 € (700,00 € - 488,00 €) abzuziehen. Dies ergibt einen Rest von 212,00 €. Jedoch sollen nach den Empfehlungen nicht weniger als 80 % der sonst fälligen Geldleistung des Monats gewährt werden (von 700,00 € sind 80 % = 560,00 €).

Dies hat zur Folge, dass nur so viele Stunden Urlaub von der Geldleistung abgezogen werden können, bis die Grenze von 80 % (hier 560,00 €) erreicht sind. Der Urlaub, d.h. die nicht stattgefundene Notbetreuung wird mit 6,50 € pro Stunde abgezogen. Hier ist nicht die 80 % -Regelung anzuwenden, da sich diese auf die Geldleistung des Monats bezieht.

Ergebnis: Die TPP erhält 560,00 € für diesen Monat.

### **Erhalte ich hierfür eine Abwesenheitsmitteilung?**

Die Abwesenheitsmitteilung enthält nur die Stunden, die von der WJH bis zur „80 % -Grenze“ abgezogen wurden. Diese wird an die TPP in gewohnter Weise versendet.

Ist der Betreuungsumfang in der Notbetreuung geringer als vor der Schließung, kann keine Abwesenheitsmitteilung erstellt werden, da keine Reduzierung der Geldleistung sondern in der Regel eine Aufstockung auf 80 % erfolgt.

### **Müssen Urlaub/Krankheit von mir gemeldet werden? Wenn ja, wann und wie?**

Fällt die Notbetreuung aufgrund von Urlaub/Krankheit der TPP aus, ist dies der WJH durch die TPP mitzuteilen. Die Mitteilung soll schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, im Nachhinein an die jeweilige Sachbearbeitung erfolgen.

### **Ich führe Notbetreuung durch. Für mich besteht eine Pflicht zur Quarantäne. Was muss ich beachten?**

Hinweis: Bei dem Begriff der Quarantäne handelt es sich bei den nachstehenden Regelungen stets um eine amtlich angeordnete Quarantäne. Die Regelungen gelten nicht, wenn eine Quarantäne auf Empfehlung oder Freiwilligkeit beruht, es sei denn, die Regelung sieht dies ausdrücklich vor.

Der Zeitraum der Quarantäne sowie die Betreuungsverhältnisse sind der WJH durch die TPP mitzuteilen. Die Mitteilung soll schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, im Nachhinein an die jeweilige Sachbearbeitung erfolgen. Als Nachweis sind die amtliche Anordnung sowie Aufhebung der Quarantäne beizufügen.

### **Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**

Kann aufgrund einer Pflicht zur Quarantäne - betrifft die Tagespflegeperson - keine Betreuung erfolgen, wird für diese Zeit keine Geldleistung gezahlt. Die TPP erhält eine Quarantäne-Mitteilung.

Hinweis: Eventuell kann ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. Dies ist von der Tagespflegeperson selbst zu prüfen. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

---

(ältere Regelungen)

### **Schließung 16. Dezember 2020 bis 22. Februar 2021:**

#### **Wie wirkt sich die Schließung auf die laufende Geldleistung aus?**

Die laufende Geldleistung wird in Höhe von 100% der ansonsten fälligen Zahlung weiterhin ausbezahlt und für die Monate Dezember 2020 und Januar 2021 nicht zurückgefordert.

#### **Was passiert im Februar? Erfolgt eine Reduzierung der Geldleistung auf 80% wie im Frühjahr?**

Die landesweiten Empfehlungen sehen eine Auszahlung von 80% vor, sofern die Schließungen über den 31.01.2021 hinausgehen. Für den Februar wurden zunächst 100% der Geldleistung ausbezahlt. Verrechnungen der Überzahlung von 20% erfolgen erst zu einem späteren Zeitpunkt. Hierzu erhalten die TPP's zu gegebenem Zeitpunkt weitere Informationen.

#### **Wie geht es nach der Öffnung weiter?**

Von der Landesregierung geplant ist die Rückkehr zum sog. Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 22. Februar 2021. Ab diesem Tag erfolgt keine Notbetreuung mehr. Nach [Information des Kultusministeriums](#) gelten dann die gleichen Regeln für den Betrieb, die vor der Schließung maßgeblich waren, wie etwa eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung sowie weitere Maßnahmen, die in den [gemeinsamen Schutzhinweisen](#) der Unfallkasse Baden-Württemberg, des Landesgesundheitsamts und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg enthalten sind.

#### **Was bedeutet das konkret?**

Die Zeit vom 22.02.2021 bis zum 28.02.2021 wird als Übergangszeit zur Organisation und ggf. Neuplanung der Tagespflege eingeräumt. In diesem Zeitraum gilt:

Für Kinder die nicht betreut werden, weil

- 1.) die Tagesmutter nicht betreuungsbereit ist oder
- 2.) das Kind nicht betreuungsbereit ist,



erhalten Tagespflegepersonen ihre Geldleistung in Höhe von 80% noch bis längstens 28.02.2021. Ab dem 01.03.2021 werden nur tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vergütet.

**Wie ist zu verfahren, nachdem wieder geöffnet wurde? Müssen Unterlagen zur Notbetreuung eingereicht werden?**

Ja, die erforderlichen Informationen zur stattgefundenen Notbetreuung sind von den Eltern durch eine [Abfrage](#) einzureichen. Darin werden die relevanten Daten zur Notbetreuung abgefragt.

Die [Abfrage](#) wird zugleich für die Erstattung des Kostenbeitrags an die Eltern verwendet, wenn keine Notbetreuung erfolgt ist. D.h., sie ist sowohl von Eltern auszufüllen, die Notbetreuung in Anspruch genommen haben als auch von Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten, dennoch den Kostenbeitrag gezahlt haben und nun eine Erstattung des gezahlten Kostenbeitrags wünschen.

**Die Betreuung soll mit einem geänderten Umfang als vor der Schließung wieder beginnen. Was ist zu beachten?**

Dies ist der WJH per [Betreuungszeitenblatt](#) mitzuteilen. Der ursprüngliche Bescheid bleibt im Übrigen bestehen. Geändert wird nur der Betreuungsumfang.

**Darf eine Kinderfrau betreuen?**

Unabhängig von der Form (Selbständige TPP, Kinderfrau, TiagR) darf eine Betreuung nur im Rahmen der Notbetreuung erfolgen.

**Sind Eingewöhnungen während des Zeitraums der Schließung möglich?**

Ja, sofern die Eingewöhnung in Vorbereitung auf eine im Anschluss beginnende Notbetreuung erfolgt.

**Kann ein Kind, das bisher ergänzend (bspw. nach der Schule, nach dem Kindergarten) in Tagespflege betreut worden ist, den ganzen Tag in Tagespflege im Rahmen der Notbetreuung betreut werden?**

Nein, die Notbetreuung soll grundsätzlich so ausgestaltet sein, wie die reguläre Betreuung. Wurde das Kind bspw. vormittags im Kindergarten und nachmittags in Tagespflege betreut, so ist die Notbetreuung ebenfalls so auszugestalten.

**Wie ist zu verfahren, wenn der Stundenumfang in der Notbetreuung erhöht werden muss?**

Dies ist der WJH per [Betreuungszeitenblatt](#) mitzuteilen.

**Was passiert, wenn ich die Notbetreuung nicht durchführen kann, obwohl die Eltern Anspruch darauf haben?**

Dies ist der WJH unverzüglich schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen. Die Gründe, die dazu führen, dass die Notbetreuung nicht durchgeführt werden kann, sind ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Alle weiteren Entscheidungen, auch zur laufenden Geldleistung, werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände getroffen.

### **Gilt die Vertretungsregelung?**

Die Vertretungsregelung findet im Rahmen der Notbetreuung keine Anwendung.

### **Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 29.06.2020:**

Hinweis: Bei dem Begriff der Quarantäne handelt es sich bei den nachstehenden Regelungen stets um eine amtlich angeordnete Quarantäne. Die Regelungen gelten nicht, wenn eine Quarantäne auf Empfehlung oder Freiwilligkeit beruht, es sei denn, die Regelung sieht dies ausdrücklich vor.

### **Für mich besteht eine Pflicht zur Quarantäne. Was muss ich beachten?**

Der Zeitraum der Quarantäne sowie die Betreuungsverhältnisse sind der WJH durch die TPP mitzuteilen. Die Mitteilung soll schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, im Nachhinein an die jeweilige Sachbearbeitung erfolgen. Als Nachweis sind die amtliche Anordnung sowie Aufhebung der Quarantäne beizufügen.

### **Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**

Kann aufgrund einer Pflicht zur Quarantäne - betrifft die Tagespflegeperson - keine Betreuung erfolgen, wird für diese Zeit keine Geldleistung gezahlt. Die TPP erhält eine Quarantäne-Mitteilung.

Hinweis: Eventuell kann ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. Dies ist von der Tagespflegeperson selbst zu prüfen. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

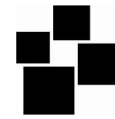
### **Für einen Angehörigen meines Haushalts besteht die Pflicht zu Quarantäne. Aber nicht für mich. Was muss ich beachten?**

Die TPP kann sich entscheiden, nicht zu betreuen, solange die Quarantäne für das Haushaltsmitglied angeordnet ist.

Voraussetzung ist, dass die TPP selbst keine Pflicht zur Quarantäne trifft und sie keinem Tätigkeitsverbot unterliegt.

### **Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**





Entscheidet sich die TPP gegen die Betreuung, obwohl sie keinem Tätigkeitsverbot und keiner Pflicht zur Quarantäne unterliegt, erhält sie 80% der ansonsten fälligen Geldleistung. Dies ist mit diesem [Formular](#) der WJH [im Nachhinein](#) mitzuteilen. Als Nachweis sind die amtliche Anordnung sowie Aufhebung der Quarantäne des Haushaltsangehörigen beizufügen.

Die Bearbeitung erfolgt rückwirkend. Daher werden die Formulare erst bearbeitet, wenn der Zeitraum der Quarantäne abgelaufen und die amtliche Anordnung und Aufhebung der Quarantäne nachgewiesen ist.

**Für ein Tageskind besteht die Pflicht zur Quarantäne. Es darf nicht zur Betreuung gebracht werden. Was ist zu beachten?**

Die Eltern müssen den Zeitraum der Quarantäne der WJH mitteilen. Die Mitteilung soll schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, an die jeweilige Sachbearbeitung erfolgen. Die Anordnung zur Quarantäne ist der Mitteilung als Nachweis beizufügen.

**Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**

Kann aufgrund einer Pflicht zur Quarantäne - betrifft das Kind - keine Betreuung erfolgen, greift die Regelung zur Abwesenheit des Kindes.

Die Regelung zur Abwesenheit des Kindes wird in den Jahren 2020 und 2021 von maximal 4 Wochen auf maximal 6 Wochen im Bewilligungszeitraum (je nach individuellen Betreuungstagen des Kindes) erhöht.

**Sowohl für mich als TPP als auch für das Kind besteht eine Pflicht zu Quarantäne. Was muss ich beachten?**

Der Zeitraum der Quarantäne sowie die Betreuungsverhältnisse sind der WJH durch die TPP mitzuteilen. Die Mitteilung soll schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, [im Nachhinein](#) an die jeweilige Sachbearbeitung erfolgen. Als Nachweis sind die amtliche Anordnung sowie Aufhebung der Quarantäne beizufügen.

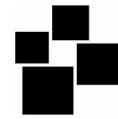
**Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**

Kann aufgrund einer Pflicht zur Quarantäne - betrifft die Tagespflegeperson - keine Betreuung erfolgen, wird für diese Zeit keine Geldleistung gezahlt.

Hinweis: Eventuell kann ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen. Dies ist von der Tagespflegeperson selbst zu prüfen.

Besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach dem Infektionsschutzgesetz, greift die Regelung zur Abwesenheit des Kindes. Dass kein Anspruch nach dem IfSG besteht, ist nachzuweisen (Ablehnungsbescheid).

**Ich betreue ein Kind das über 3 Jahre alt ist. Der Kindergarten/die Schule ist Corona-bedingt geschlossen worden. Darf der Stundenumfang erhöht werden?**



Ja, vorausgesetzt, das Kind unterliegt nicht der Quarantänepflicht und es handelt sich um ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis. Für die Zeit der Schließung der Schule bzw. des Kindergartens kann das Kind von der TPP vorübergehend in höherem Umfang als bisher betreut werden. Dies ist der WJH per [Betreuungszeitenblatt](#) mitzuteilen. Nachweise über den Zeitraum der Schließung sind beizufügen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt wie bei Mehrbetreuung/Ferienbetreuung im Nachhinein.

**Ab dem 29.06.2020 können die Tagespflegestellen im Regelbetrieb ohne Einschränkungen betreuen. Was gilt es dabei zu beachten?**

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schreiben zur Umsetzung des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen des Landkreises Esslingen.

**Ab welchem Datum müssen die Betreuungszeiten angepasst werden?**

Ändern sich die Betreuungszeiten, weil das Kind jetzt wieder den Kindergarten oder die Schule besucht, müssen die Betreuungszeiten spätestens ab 01.07.2020 angepasst werden.

**Was passiert, wenn die Betreuung ab 29.06.2020 bereits mit geänderten Betreuungszeiten beginnt?**

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Betreuungszeiten werden höher, dann wird der Monat Juni anteilig berechnet, die Differenz zur bisherigen Zahlung nachgezahlt.
2. Die Betreuungszeiten werden geringer, dann wirkt sich die Änderung erst ab dem 01.07.2020 aus. Es erfolgt keine Rückforderung.

**Im eingeschränkten Regelbetrieb durften nur fünf Kinder betreut werden. Was passiert mit diesen fünf Betreuungsverhältnissen?**

Wurde die [Abfrage](#) zuvor eingereicht, laufen diese Betreuungsverhältnisse weiter. Kann das Kind aufgrund der Öffnung wieder in den Kindergarten, ist die Betreuung dort vorrangig. Die Betreuungszeiten müssen spätestens ab 01.07.2020 angepasst werden.

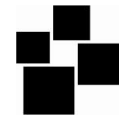
**Was passiert mit den restlichen Betreuungsverhältnissen, die bisher nicht betreut werden durften?**

Für diese Betreuungsverhältnisse ist diese [Abfrage](#) pro Kind einzureichen, wenn sie wieder beginnen. Wird die Betreuung nicht begonnen, endet die Zahlung der 80% am 30.06.2020. Liegt die Abfrage nicht vor, kann keine weitere Zahlung erfolgen.

**Ich bzw. ein Angehöriger gehört zur Risikogruppe. Erhalte ich weiterhin die Zahlungen in Höhe von 80% wenn ich die Betreuung nicht ausübe?**

Die Regelung gilt bis zum Ablauf des 30.06.2020. Danach erhält die Tagespflegeperson nicht länger die laufende Geldleistung in Höhe von 80%. In Härtefällen, bei denen eine personenbezogene Risikobewertung erfolgt ist, kann die Regelung verlängert werden.

Stand: 01.06.2021



**Was passiert, wenn die Eltern das Kind weiterhin nicht in die Betreuung bringen möchten?**

Sofern sich Eltern dafür entscheiden ihr Kind nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson zu lassen, erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung. Die Gründe der Eltern sind nicht relevant.

**Wie ist zu verfahren, wenn die Betreuung nicht wieder beginnt?**

Sofern das Betreuungsverhältnis nicht wiederaufgenommen wird, ist dies der Wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich (bspw. E-Mail) mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis wird daraufhin eingestellt.

**Ich habe bisher die Betreuung eines Kindes für eine Tagespflegeperson übernommen, die zur Risikogruppe gehört und deshalb nicht betreuen kann. Wie lange gilt hierfür die Vertretungsregelung?**

Die Regelung gilt bis zum Ablauf des 30.06.2020. Danach erhält die Tagespflegeperson nicht mehr die Vertretungsgeldleistung. In Härtefällen, bei denen eine personenbezogene Risikobewertung erfolgt ist, kann die Regelung verlängert werden.

**Was passiert, wenn dieses Betreuungsverhältnis, das ich vertrete, in ein reguläres Betreuungsverhältnis umgewandelt wird?**

Hierzu ist diese [Abfrage](#) einzureichen. Liegt die Abfrage nicht vor, kann keine weitere Zahlung erfolgen.

**Ich habe die Abfrage eingereicht, habe aber bisher nur 80% der Geldleistung erhalten, obwohl ich bereits in vollem Umfang betreue. Wann erfolgt die Anpassung der Zahlungen?**

Die Bearbeitung der Abfragen und die Anpassung der Zahlung erfolgt im Augenblick vorrangig, ist jedoch in jedem Einzelfall vorzunehmen. Es ist daher möglich, dass vorerst nur 80% ausgezahlt werden. Die Anpassung der Geldleistung und die Nachzahlung werden schnellstmöglich vorgenommen.

**Eingeschränkter Regelbetrieb - 18.05.2020 bis 29.06.2020:**

Im Zeitraum vom 18.05.2020 bis 29.06.2020 war die Kindertagespflege nur im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs möglich. Dazu haben wir nachfolgend die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

**Ab dem 18.05.2020 ist ein eingeschränkter Regelbetrieb wieder möglich. Was bedeutet das für meine Betreuungsverhältnisse?**

Stand: 01.06.2021

Zulässig sind maximal 5 Kinder in der Betreuung. Die Beschränkungen der Pflegeerlaubnis sind zu beachten. Zudem gelten weiterhin die Kriterien der Platzvergabe zur Notbetreuung aus der Corona-Verordnung, d.h. dass zunächst die Notbetreuungskinder einen Betreuungsanspruch haben. Wenn dann noch weitere Plätze zur Verfügung stehen, muss eine Auswahl durch die Tagespflegeperson getroffen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

**Was passiert, wenn nicht direkt am 18.05.2020 mit der Betreuung begonnen wurde? Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**

Die Zeit vom 18.05.2020 bis zum 30.06.2020 wird als Übergangszeit zur Organisation und ggf. Neuplanung der Tagespflege eingeräumt. In diesem Zeitraum gilt:

Für Kinder die nicht betreut werden, weil

- 1.) die Tagesmutter nicht betreuungsbereit ist oder
- 2.) das Kind nicht betreuungsbereit ist,

erhalten Tagespflegepersonen ihre Geldleistung in Höhe von 80% noch bis längstens 30.06.2020. Ab dem 01.07.2020 werden nur tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vergütet.

**Wie wirkt sich dies auf den Kostenbeitrag der Eltern aus?**

[Hier](#) geht es zur Antwort.

**In meinem Betreuungsverhältnis erfolgt die Wiederaufnahme mit reduziertem Umfang. Der Betreuungsumfang war vor dem 17.03.2020 höher als jetzt. Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?**

Wurde der Betreuungsumfang seitens der Eltern reduziert, weil die Betreuung beispielsweise aufgrund von Kurzarbeit anderweitig sichergestellt werden kann, die TPP aber betreuungsbereit ist, erhält Sie maximal 80% der Geldleistungen des Umfangs, der zum 17.03.2020 in dem Betreuungsverhältnis bestand.

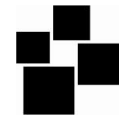
**Ich gehöre zu einer Risikogruppe. Wie wirkt es sich auf die laufende Geldleistung aus, wenn ich die Betreuung deshalb nicht ausübe?**

Entscheidet sich die Tagespflegeperson dazu, die Betreuung nicht auszuüben, erhält sie weiterhin 80% der ansonsten fälligen Zahlungen in ihren laufenden Betreuungsverhältnissen. Wir bitten um eine kurze, schriftliche Stellungnahme hierzu.

**Wie lange erhalte ich dann die Zahlungen in Höhe von 80%?**

Die Zahlungen sind zunächst bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 befristet.

**Wie ist die Zugehörigkeit zur Risikogruppe nachzuweisen?**



Entweder durch ärztliches Attest, aus dem klar hervorgeht, dass die Tagespflegeperson aufgrund ihrer Vorerkrankung zu einer Risikogruppe lt. Robert-Koch-Institut gehört oder sie gehört aufgrund ihres Alters (Vollendung 60. Lebensjahr) zur Risikogruppe. Dann ist kein Nachweis erforderlich.

**Ein Familienmitglied, das in meinem Haushalt lebt, gehört zur Risikogruppe. Wie wirkt es sich auf die laufende Geldleistung aus, wenn ich die Betreuung deshalb nicht ausübe?**

In einem solchen Fall erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung, wenn sie die Betreuung nicht ausübt.

**Ich habe die Betreuung eines Kindes für eine Tagespflegeperson übernommen, die zur Risikogruppe gehört und deshalb nicht betreuen kann. Gilt hierfür die Vertretungsregelung?**

Ja, die Vertretungsregelung gilt.

**Die Tagespflegeperson fällt wegen Urlaub/Krankheit aus. Gilt hierfür die Vertretungsregelung?**

Ja, sofern die Tagespflegeperson die Betreuung wegen Urlaub/Krankheit nicht durchführt, gilt die Vertretungsregelung.

**Was passiert, wenn Eltern ihr Kind auch nach dem 30.06.2020 nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson geben möchten? Erhalte ich für dieses Betreuungsverhältnis weiterhin 80%?**

Nein, sofern sich Eltern dafür entscheiden ihr Kind nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson zu lassen, erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung. Die Gründe der Eltern sind nicht relevant.

**Mit der Eingewöhnung wurde vor der Schließung der Tagespflege begonnen. Seitdem fand keine Betreuung statt. Kann die Eingewöhnung erneut durchgeführt werden?**

Ja, sofern dies in Einzelfall notwendig ist. Die Entscheidung trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

**80% der laufenden Geldleistung:**

**Was passiert mit der laufenden Geldleistung, wenn der Bewilligungszeitraum während der Schließzeit ausläuft?**

Durch die Eltern ist, wie gewohnt, ein Verlängerungsantrag zu stellen. Die Weitergewährung der 80% der ansonsten fälligen monatlichen Geldleistung erfolgt so lange, bis die Tagespflege wieder erlaubt ist. Geplante/beantragte/bewilligte Änderungen des Betreuungsumfangs wirken sich erst auf die laufende Geldleistung aus, wenn die Tagespflege wieder möglich ist.

**In meinem Betreuungsverhältnis wurde bisher im Nachhinein abgerechnet, da die Betreuungszeiten unterschiedlich waren. Wie werden die 80% in einem solchen Fall berechnet?**

Es wird der Durchschnitt der laufenden Geldleistung in den letzten drei Monaten vor Schließung der Tagespflege ermittelt (Februar, Januar und Dezember). Vom Durchschnittswert werden dann 80% berechnet.

**Was passiert, wenn das Betreuungsverhältnis während der Schließzeit oder des eingeschränkten Regelbetriebs durch die Eltern gekündigt wurde? Wie lange erhalte ich die 80%?**

Die Auszahlung der Geldleistung endet in dem Monat, in dem die Kündigung der Tagespflegeperson mitgeteilt wurde. Bisher vereinbarte Kündigungsfristen können nicht beachtet werden.

**Soforthilfeprogramme:**

**Ist die Corona-Soforthilfe zwingend zu beantragen?**

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Beantragung der Soforthilfe und Zusendung einer Kopie des Bescheids an die Wirtschaftliche Jugendhilfe.
2. Einreichen der eidesstattlichen Erklärung, dass kein Anspruch auf Soforthilfe besteht.

Grundsätzlich ist jedoch ein Antrag auf Soforthilfe zu stellen, denn alle Zahlungen des Jugendamts, die für den Zeitraum ab 17.03.2020 geleistet wurden, sind grundsätzlich nachrangig gegenüber den Zahlungen aus den Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg. Diese Förderprogramme (bspw. Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige) sind zu beantragen oder es ist per eidesstattlicher Erklärung zu versichern, dass kein Anspruch auf Soforthilfe besteht.

**Wo erhalte ich genauere Informationen über die Soforthilfe?**

Zuständig für die Soforthilfe ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

**Welchen Zweck hat die eidesstattliche Erklärung?**

Die eidesstattliche Erklärung erfüllt den Zweck, dem Jugendamt mitzuteilen, dass die Voraussetzungen der Soforthilfe bei der Tagespflegeperson nicht vorliegen und dies durch sie geprüft oder beantragt wurde. Die Erklärung soll also offensichtlich erfolglose Anträge ersparen. Tagespflegepersonen müssen sich jedoch mit dem Thema auseinandersetzen oder im Zweifel einen

Antrag auf Soforthilfe stellen. Wenn offensichtlich ist, dass der Antrag aussichtslos ist (die Gründe sind in der Erklärung aufgeführt), dann genügt die eidesstattliche Erklärung.

**Muss ich die eidesstattliche Erklärung abgeben, wenn ich ausschließlich Kinder aus sog. Modellgemeinden betreue?**

Ja, denn hierbei erfolgt die Zahlung der Geldleistung im Rahmen einer Aufgabenübertragung vom Jugendamt auf die Modellgemeinde. Wenn ausschließlich Kinder aus Modellgemeinden betreut werden, genügt eine Zusendung an die jeweilige Modellgemeinde.

**Notbetreuung:**

**Wie wird die Notbetreuung im Landkreis Esslingen vergütet? Welche Regelungen aus der regulären Tagespflege finden hierbei Anwendung?**

Hier gelten keine Sonderregelungen.

Das bedeutet, dass die Notbetreuung eines Kindes in Tagespflege mit 6,50 €/Stunde vergütet wird. Notbetreuung zu ungünstigen/außergewöhnlichen Zeiten wird mit zus. 1,50 €/Stunde vergütet.

Die Vertretungsregelung findet keine Anwendung.

Als ungünstige/außergewöhnliche Betreuungszeiten gelten Betreuungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen 18 Uhr und 22 Uhr.

**Was passiert, wenn sich mein reguläres Tageskind bei mir in Notbetreuung befindet? Erhalte ich dann 6,50 €/Stunde für die Notbetreuung und 80% der monatlichen Geldleistung für dieses Betreuungsverhältnis?**

Nein, sofern Notbetreuung stattfindet und es sich um das reguläre Tageskind handelt, wird die Notbetreuung pro geleisteter Stunde mit 6,50 € vergütet. Es erfolgt keine weitere Gewährung einer laufenden Geldleistung i. H. v. 80% für das gleiche Betreuungsverhältnis.

**Und was passiert, wenn ich durch die Notbetreuung eines Kindes weniger Geldleistung erhalte, als wenn ich die 80% für dieses Betreuungsverhältnis erhalten würde?**

Kommt es dazu, dass durch die Notbetreuung die Geldleistung geringer ausfällt als die 80% betragen würden (bspw. aufgrund geringeren Umfangs der Notbetreuung als regulär betreut wurde), dann bitte Folgendes beachten:

1. Mitteilung (gerne per E-Mail) an die zuständige Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, dass durch die Notbetreuung die Geldleistung geringer ist als dies bei 80% der Fall wäre.
2. In dieser E-Mail ebenfalls mitteilen, wodurch dies geschieht (bspw. Umfang vorher/nachher mitteilen). Hierdurch wird eine schnellere Bearbeitung ermöglicht.

## Kinderfrauen:

### **Ich bin als Kinderfrau angestellt. Was gilt es für mich zu beachten?**

Kinderfrauen dürfen ab dem 04.05.2020 betreuen. Sofern die Betreuung wieder erfolgt, ist dies der WJH mittels [Zusatzblatt](#) durch die Eltern mitzuteilen.

Wichtig: Die weitere Zahlung der laufenden Geldleistung ist von dieser Mitteilung abhängig.

Aber: Sofern Kinderfrauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe die Betreuung ihrer bisherigen Tageskinder nicht ausüben, werden 80% der ansonsten fälligen lfd. Geldleistung weitergezahlt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Sie gehört krankheitsbedingt (Vorerkrankung) zu einer Risikogruppe lt. Robert-Koch-Institut (RKI) und weist dies durch ärztliches Attest nach, dass sie zur Risikogruppe lt. RKI gehört.
2. Sie gehört aufgrund ihres Alters (Vollendung des 60. Lebensjahres) zur Risikogruppe. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, es genügt eine Mitteilung (schriftlich und unterschrieben durch die Kinderfrau) an die zuständige Sachbearbeitung der WJH, dass die Betreuung aufgrund des Alters nicht erfolgt.

**Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Kreisjugendamtes unter der Telefon- und Faxnummer 0711 – 3902 und der jeweiligen Durchwahl zur Verfügung:**

<b>Bereich:</b>	<b>Name:</b>	<b>Durchwahl</b>	<b>E-Mail:</b>
A - Bec	Frau Roosz	42527 (Fax: 52527)	Roosz.Sarah@LRA-ES.de
Bed - Dh	Frau Seifert	42663 (Fax: 52663)	Seifert.Synke@LRA-ES.de
Di - Gr	Frau Ringenspacher	42852 (Fax: 52852)	Ringenspacher.Stefanie@LRA-ES.de
Gs - Ho	Frau Küz	42860 (Fax: 52860)	Kuez.Simone@LRA-ES.de
Hp - Kh	Frau Ambach	42460 (Fax: 52460)	Ambach.Melanie@LRA-ES.de
Ki - Mah	Frau Unger	42626 (Fax: 52626)	Unger.Tamara@LRA-ES.de
Mai - Rein	Frau Reichensberger	43580 (Fax: 53580)	Reichensberger.Marina@LRA-ES.de
Reio - Ssz	Frau Friedl	42526 (Fax: 52526)	Friedl.Melissa@LRA-ES.de
St - Z	Frau Fleisch	43038 (Fax: 53038)	Fleisch.Rebecca@LRA-ES.de